

**Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbistum Berlin durch
Sensibilisierung und Qualifizierung beruflicher und ehrenamtlicher
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

**Ausführungsbestimmungen zu § 11 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an
Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin
(Präventionsordnung) vom 01.07.2014**

§ 1 Verantwortung

Die Verantwortung für die Umsetzung der Präventionsordnung sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei den in § 1 der Präventionsordnung genannten einzelnen Rechtsträgern und ihren Leitungen. Diese sind dafür verantwortlich, dass die in den §§ 5 bis 7 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Personen an einer Schulungsmaßnahme zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilnehmen. Sie stellen auch sicher, dass neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie neu beauftragte Ehrenamtliche an einer Schulungsmaßnahme im Sinne der Präventionsordnung und dieser Ausführungsbestimmungen teilnehmen.

§ 2 Verbindliche Grundlage

- (1) Verbindliche Grundlage aller angebotenen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für das Erzbistum Berlin sind die Curricula für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Curricula werden von der/dem Präventionsbeauftragten in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit kirchlichen Rechtsträgern und Anbietern der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erstellt, bewertet und weiterentwickelt.

§ 3 Ziele

Ziele der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind:

1. Vermittlung grundlegender Informationen im Themenfeld sexualisierte Gewalt,
2. Stärkung einer inneren Haltung zu einem wertschätzenden und respektvollen Umgang, Förderung einer Kultur der Achtsamkeit und Anleitung zu einem fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis,
3. Stärkung der Handlungsfähigkeit zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt und
4. Frühzeitiges Erkennen von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und Stärkung der Fähigkeit zu qualifizierter Intervention.

§ 4 Schulungskonzept, Anrechnung von Vorerfahrungen

- (1) Den Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen liegt ein mehrstufiges Schulungskonzept zugrunde, das eine zielgruppengerechte Qualifizierung unter Berücksichtigung von im Einzelfall nachgewiesenen Schulungen, Aus- oder Weiterbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung ermöglicht.
- (2) Entsprechend § 11 Abs. 3 der Präventionsordnung werden Schulungsgruppen festgelegt. Die Zugehörigkeit zu einer Schulungsgruppe richtet sich nach dem Aufgabenfeld, nach Art, Dauer und der Intensität des Kontaktes, den die zu schulende Person zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, sowie dem Grad an Leitungsverantwortung.
- (3) Die Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit in bestehende Aus- und Fortbildungsformate der bestehenden Berufsgruppen bzw. Arbeitsfelder integriert werden.
- (4) Der jeweilige Rechtsträger entscheidet unter Berücksichtigung des Abs. 2 und der §§ 5-7 dieser Ausführungsbestimmungen, an welcher Art Schulung die bei ihm Beschäftigten und Ehrenamtlichen teilzunehmen haben.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung nachgewiesener Schulungen, Aus- oder Weiterbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung sowie über die Auswahl noch erforderlicher Teilqualifizierung trifft der zuständige kirchliche Rechtsträger unter Berücksichtigung der unter § 3 genannten Ziele und der im jeweiligen Curriculum beschriebenen Inhalte. Die/ der Präventionsbeauftragte des Erzbistums Berlin gibt auf Anfrage Hilfestellung bei der Anerkennung von Vorerfahrungen.

- (6) Die Qualifizierung ist unter Berücksichtigung der in § 3 genannten Ziele, der in der Präventionsordnung genannten Inhalte und der zeitlichen Umfangsumfänge in den §§ 5-7 dieser Ausführungsbestimmungen auch als einrichtungs-, pastoral- oder sozialraumbezogene trägerübergreifende Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich.

§ 5 Sensibilisierung

- (1) Zielgruppen der Sensibilisierung sind
- a) Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, soweit sie nicht unter § 6 fallen, insbesondere
- Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit und -hilfe sowie der Arbeit mit Ministrantinnen und Ministranten,
 - Ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung,
 - Ehrenamtliche in Schulen,
 - Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Musikgruppen, Chören, Krabbelgruppen u. ä.,
 - Ehrenamtliche Netzwerkadministratorinnen und -administratoren sowie Moderierende von Internetforen und Internetchats,
 - Ehrenamtliche in der Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe.
- b) Beschäftigte ohne pastoralen/pädagogischen Auftrag mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen (inkl. MAE-Kräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate, u. ä.), insbesondere
- Kirchenmusikerinnen und -musiker,
 - Küsterinnen und Küster,
 - Hausmeisterinnen und Hausmeister,
 - Pfarr- und Schulsekretärinnen und -sekretäre,
 - Reinigungskräfte,
 - Hauswirtschaftliches Personal,
 - Netzwerkadministratorinnen und -administratoren sowie Moderierende von Internetforen und Internetchats.
- (2) Der Umfang der Sensibilisierung beträgt mindestens drei Zeitstunden.

§ 6 Basis-Schulung

- (1) Zielgruppen der Basis-Schulung sind
- a) Ehrenamtliche mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, insbesondere bei Maßnahmen mit Übernachtung, insbesondere
- Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Kinder- und Jugendgruppen sowie von Gruppen für Ministrantinnen und Ministranten,
 - Ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung,
 - Ehrenamtliche AG-Leiterinnen und AG-Leiter in Schulen,
 - Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Musikgruppen, Chören, Krabbelgruppen u. ä.
- b) Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen (inkl. MAE-Kräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate, u. ä.), insbesondere
- Priesterkandidaten
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder und Jugendarbeit,
 - Bildungsreferentinnen und -referenten in Jugend- und Familienbildungsstätten,
 - Lehrerinnen und Lehrer,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ganztagschule und Schulsozialarbeit,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertagesstätten,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erziehungs- und Familienberatungsstellen und anderen Beratungsdiensten,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterer Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Chorleiterinnen und -leiter, Kirchenmusikerinnen und -musiker,
 - Anleiterinnen und Anleiter von Praktikantinnen und Praktikanten in allen Arbeitsfeldern,

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe.
- (2) Die Sensibilisierung ist Bestandteil der Basis-Schulung.
- (3) Der Umfang der Basis-Schulung beträgt mindestens sechs Zeitstunden.

§ 7 Intensiv-Schulung

- (1) Zielgruppen der Intensiv-Schulung sind
- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungs-, Personal- oder Ausbildungsverantwortung, insbesondere
- Dezernats- und Abteilungsleiterinnen und -leiter im Erzbischöflichen Ordinariat,
 - Priester, Diakone, Dekanatsjugendseelsorgerinnen und -seelsorger,
 - Schulleiterinnen und -leiter,
 - Leiterinnen und Leiter, Koordinatorinnen und Koordinatoren von Hortarbeit und im Ganztagsschulbetrieb,
 - Leiterinnen und Leiter von Kitas, Jugend- und Familienbildungsstätten, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Leiterinnen und Leiter von Erziehungs- und Familienberatungsstellen und anderen Beratungsdiensten,
 - Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen der Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe,
 - Leiterinnen und Leiter in der Geburtshilfe, von Kinderstationen und anderen Bereichen in Krankenhäusern, in denen Minderjährige regelmäßig versorgt werden,
 - Anleiterinnen und Anleiter von Auszubildenden in allen Arbeitsfeldern.
- b) Beschäftigte mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, insbesondere
- Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten, Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten,
 - Bildungsreferentinnen und -referenten in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit,
 - Schulseelsorgerinnen und -seelsorger,
 - Beratungs- und Vertrauenslehrerinnen und -lehrer,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kinderstationen von Krankenhäusern,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe.
- (2) Die Basis-Schulung ist Bestandteil der Intensiv-Schulung
- (3) Der Umfang der Intensiv-Schulung beträgt mindestens 12 Zeitstunden.

§ 8 Auffrischungen und Aktualisierungen

Der Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens alle fünf Jahre an einer Auffrischungs- oder Aktualisierungsf Fortbildung teilnehmen.

§ 9 Schulungsreferentinnen und –referenten

- (1) Zur Durchführung der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind berechtigt:
1. ausgewiesene Fachkräfte z.B. aus Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 2. durch spezielle Schulungsmaßnahmen qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Rechtsträger.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Schulungsmaßnahmen erfolgen auf Diözesanebene in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten bzw. in eigener Verantwortung eines kirchlichen Rechtsträgers in Abstimmung mit der/dem Präventionsbeauftragten. Als Schulungsreferentinnen und -referenten aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern und Trägergruppen kirchlicher Rechtsträger kommen insbesondere in Frage:
- Priester und Diakone,
 - Pastoral- oder Gemeindereferentinnen und -referenten,
 - Bildungsreferentinnen und -referenten,
 - Fachkräfte in Diensten und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 1 Präventionsordnung genannten Rechtsträger oder weitere vom Rechtsträger benannte Personen.
- (3) Der Umfang der Qualifizierung zur Schulungsreferentin bzw. zum -referenten beträgt mindestens 12 Zeitstunden. Die jeweiligen Rechtsträger erteilen für die Teilnahme die notwendige Freistellung.

- (4) Nach erfolgreicher Qualifizierung als Schulungsreferentin bzw. -referent sollen diese Personen in einem zwischen ihnen und dem jeweiligen kirchlichen Rechtsträger festgelegten Beschäftigungsumfang für Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen tätig werden.
- (5) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferentinnen und -referenten liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten.

§ 10 Fortbildungsanspruch und Teilnahmebescheinigung

- (1) Die Fortbildung ist Dienstzeit. Der bei den jeweiligen Rechtsträgern bestehende Fortbildungsanspruch bleibt davon unberührt.
- (2) Die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme ist qualifiziert zu bescheinigen. Die Teilnahmebescheinigung wird vom jeweiligen Schulungsanbieter ausgestellt und muss die Bestätigung enthalten, dass die Schulung den Anforderungen dieser Ausführungsbestimmungen der Präventionsordnung entspricht. Eine Kopie der Teilnahmebescheinigung legt der jeweilige Rechtsträger in der Personalakte ab.

§ 11 Kosten

- (1) Die Kosten für die Ausbildung von Schulungsreferentinnen und -referenten nach § 9 trägt das Erzbistum Berlin.
- (2) Die Kosten der einzelnen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nach §§ 5-7 dieser Ausführungsbestimmungen übernimmt jeder Rechtsträger für seinen Bereich. Fahrtkosten werden nach den jeweils geltenden Regelungen erstattet.

§ 12 Umsetzungsfristen

- (1) Die einzelnen Rechtsträger tragen dafür Sorge, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausführungsbestimmungen tätigen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bis spätestens 31.12.2015 an einer entsprechenden Schulungsmaßnahme teilgenommen haben. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen gilt die Frist bis zum 31.12.2017.
- (2) Für neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und neu beauftragte Ehrenamtliche gilt eine Umsetzungsfrist von einem Jahr ab Tätigkeitsbeginn.
- (3) Die/der Präventionsbeauftragte des Erzbistums Berlin hat das Recht, Auskünfte bei den einzelnen Rechtsträgern über den Stand der Umsetzung einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 20.02.2013 zu den §§ 9-12 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) vom 16.03.2012 (ABI 03/2013, Nr. 35, S. 28) außer Kraft.

Berlin, den 18.06.2014
Ba/jm
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar